

Canon Deutschland GmbH, Imaging Supplies Web Shop: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich

Die Canon Deutschland GmbH (im Folgenden auch „Canon Deutschland“, „Canon“ oder „Verkäufer“ genannt) bietet ihre Produkte und Leistungen im Rahmen dieses Onlineshops ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Geschäftsbedingungen an. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers (Vertragspartners) gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

2. Zustandekommen des Vertrags / Speicherung des Bestelltextes

2.1 Bestellungen des Vertragspartners über dieses Web-Portal sind stets als Angebote des Vertragspartners zu qualifizieren.

2.2 Der Kaufvertrag kommt zustande, wenn wir Ihre Bestellung durch Lieferung der Ware bzw. durch die Mitteilung der Auslieferung annehmen.

2.3 Der Bestelltext wird bei uns gespeichert und kann bei Aufruf des Kundenkontos eingesehen werden. Sie können Ihre Bestelldaten zudem unmittelbar nach dem Absenden der Bestellung ausdrucken.

3. Lieferfähigkeit / Lieferung

3.1 Alle Leistungsverpflichtungen von Canon Deutschland stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung. Canon Deutschland ist bei unverschuldeter nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung und bei sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Hindernissen, wie bspw. Streik, Aussperrung, Krieg, Ein- und Ausfuhrverboten, Energie- und Rohstoffmangel sowie behördlichen Maßnahmen, berechtigt, die Lieferung oder Leistung - ohne dass Verzug eintritt - um die Dauer der hierdurch verursachten Verhinderung angemessen hinauszuschieben.

3.2 Canon Deutschland ist zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt. Etwaige Ansprüche des Vertragspartners wegen Leistungsstörungen werden hierdurch nicht berührt.

3.3 Liefer- und Leistungszeit ergeben sich aus der Mitteilung der Auslieferung. Ist nichts Abweichendes vereinbart, handelt es sich bei angegebenen Terminen jeweils um „Circa-Fristen“.

3.4 Ist Canon Deutschland verpflichtet vorzuleisten, kann die Leistung - ohne dass Verzug eintritt - verweigert werden, sofern nach Abschluss des Vertrages Umstände erkennbar werden, die den Schluss zulassen, dass der Vertragspartner seine Gegenleistung, insbesondere Zahlungsverpflichtung nicht erfüllen kann. In diesem Fall ist Canon Deutschland berechtigt, eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der Vertragspartner Zug um Zug gegen Erbringung der Leistung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann Canon Deutschland vom Vertrag zurücktreten und Ersatz des entstandenen Schadens oder der vergeblichen Aufwendungen verlangen.

3.5 Bei einer von Canon Deutschland zu vertretenden Verzögerung der Leistung ist der Vertragspartner berechtigt, nach angemessener Fristsetzung und deren erfolglosen Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Für Ersatzansprüche gegen Canon wegen Verzögerung der Leistung oder Nichterfüllung gilt Ziffer 8.

4. Nebenpflichten des Vertragspartners

4.1 Der Vertragspartner hat innerhalb seines Verantwortungsbereichs dafür Sorge zu tragen, dass Canon zu den angekündigten Terminen ungehindert leisten kann. Erkennbare Leistungshindernisse (Betriebsferien etc.) sind Canon mit angemessener Frist vorab schriftlich anzuzeigen.

5. Preise, Versandkosten und Zahlungsbedingungen

5.1 Alle Preisangaben - soweit nicht am Produkt abweichend vermerkt - verstehen sich grundsätzlich in Euro zuzüglich vom Käufer zu tragender Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe und ohne Versand- und Verpackungskosten.

5.2 Bestellungen ab einem Warenwert von mehr als € 185,00 (netto) werden frei Haus angeliefert. Für Bestellungen mit einem Warenwert zwischen € 60,00 und € 185,00 wird von Canon eine Logistikauschale in Höhe von € 11,50 erhoben. Für Bestellungen mit einem Warenwert unter € 60,00 beträgt die Logistikauschale € 15,00. Bezogen auf das transportierte Gewicht berechnen wir eine anteilige Mautgebühr in Höhe von 0,0050 €/kg, mindestens aber € 0,05 pro Auftrag.

5.3 Sofern der Vertragspartner Canon eine Einzugsermächtigung für das Lastschriftverfahren bzw. ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, wird er sein Kreditinstitut anweisen, die von Canon gezogenen Lastschriften einzulösen. Zudem ist er verpflichtet, zum Abbuchungszeitraum ausreichende Deckung auf seinem Konto bereit zu halten. Die Vorabinformation des Zahlenden, anhand der eine Belastung mittels SEPA-Lastschrift angekündigt wird, muss dem Vertragspartner bzw. Zahlenden mindestens 1 Tag vor Fälligkeit der Zahlung zugegangen sein.

5.4 Alle Leistungen von Canon sind ansonsten sofort zur Zahlung fällig. In Rechnungen ausgewiesene Zahlungsfristen gelten nicht als Fälligkeitsregelung.

5.5 Bei Zahlungsverzug ist Canon berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu fordern. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

5.6 Canon ist berechtigt, sämtliche ihr aus der Geschäftsverbindung obliegenden Leistungen zu verweigern oder nur noch gegen Vorauszahlung zu erbringen, solange der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist.

5.7 Zur Zurückbehaltung ist der Vertragspartner nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Aufrechnung oder Zurückhaltung von Zahlungen wegen von uns bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist nicht möglich.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Wir behalten uns an allen von uns gelieferten Waren (Vorbehaltsware) das Eigentum bis zum Eingang sämtlicher vom Kunden geschuldeten Zahlungen vor. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalles im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Bei Be- oder Verarbeitung der von uns gelieferten und in unserem Eigentum stehenden Waren sind wir als Hersteller anzusehen und behalten in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- und Verarbeitung beteiligt, sind wir auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltsware. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware - bei Miteigentum an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil - tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber seine Kaufpreisforderung gegen den Erwerber in voller Höhe an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

6.2 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren hat unser Kunde uns unverzüglich unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Die Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten unseres Kunden.

6.3 Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt. Ist der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug oder stellt sich eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage heraus, die die Erfüllung unserer Ansprüche gefährdet, können wir nach entsprechendem Rücktritt vom Vertrag die Vorbehaltsware herausverlangen.

6.4 Die Zurücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Listenpreisen. Für den Fall einer zwischenzeitlichen Preisreduzierung erfolgt die Rücknahme zu dem am Tag der Rücknahme gültigen Listenpreis. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben uns vorbehalten. Falls eine Vorbehaltsware bereits in Gebrauch war, kann eine Rücknahme höchstens zu dem von uns festgestellten Restwert erfolgen. Falls der Vertragspartner den von uns festgestellten Restwert nicht anerkennt, unterwirft er sich der Restwertfeststellung eines neutralen Sachverständigen. Diese Feststellung ist für beide Seiten verbindlich. Die Kosten für den Sachverständigen hat unser Vertragspartner zu tragen.

7. Mängelrechte, Verjährung, Rücktritt

7.1 Offen erkennbare Mängel sind Canon zur Erhaltung der Mängelrechte innerhalb von 5 Werktagen nach Ablieferung, Überlassung oder Abnahme, verdeckte, innerhalb der Verjährungsfrist auftretende Mängel innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

7.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Canon alle für die Beseitigung von Mängeln benötigten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

7.3 Die Verjährungsfrist für Mängelbeträgt 12 Monate ab Ablieferung.

7.4 Die Verwendung von Recyclingkomponenten, deren Funktionsfähigkeit, technische Zuverlässigkeit und Lebensdauer der von Neuteilen entspricht, begründet keinen Mangel.

7.5 Erfolgte eine Mängelrüge zu Unrecht, ist Canon berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Vertragspartner ersetzt zu verlangen.

7.6 Bei einer nur unerheblichen Minderung der Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch bestehen keine Ansprüche wegen Mängeln der vertraglichen Leistung.

7.7 Die Mängelrechte sind ausgeschlossen, sofern ein Mangel auf dem unsachgemäßen Einsatz oder der Verwendung nach Ablauf des jeweiligen Haltbarkeitsdatums zurückzuführen ist.

7.8 Betrifft die von Canon zu vertretende Pflichtverletzung eine Teilleistung, kann der Vertragspartner in den Fällen des Verzugs, der Schlechtleistung und der Unmöglichkeit vom gesamten Vertrag nur zurücktreten, wenn die übrige Leistung für ihn nicht von Interesse ist. Bei einer zu vertretenden Schlechtleistung kommt ein Rücktritt nicht in Betracht, wenn die Pflichtverletzung, insbesondere ein Mangel, unerheblich ist.

7.9 Der Vertragspartner kann Zahlungen bei Vorliegen eines Mangels im verhältnismäßigen Umfang nur dann zurückhalten, wenn die Berechtigung

der Mängelrüge unbestritten ist oder rechtskräftig feststeht. Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind und nicht unbestritten sind oder rechtskräftig feststehen.

7.10 Das Rücktrittsrecht des Vertragspartners ist ausgeschlossen, wenn Canon den zum Rücktritt berechtigenden Umstand nicht zu vertreten hat. Das Recht des Vertragspartners, im Falle der beiderseits nicht zu vertretenden Unmöglichkeit der mangelfreien Leistung zurückzutreten, bleibt unberührt.

7.11 Ersatzansprüche gegen Canon richten sich nach Ziffer 8.

8. Haftung von Canon

8.1. Eine Haftung von Canon, ihrer Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – besteht nur, wenn der Schaden

(a) durch eine schuldhaftige Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut (wesentliche Vertragspflicht), verursacht worden oder

(b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.

Im Übrigen ist eine Haftung auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

8.2. Haftet Canon gemäß Ziff. 8.1 (a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen Canon bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste, maximal jedoch bis zur Höhe des Vertragswertes.

8.3. Schadensersatzansprüche wegen Verzuges der Leistung kann der Vertragspartner in Höhe von je 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens in Höhe von 5 % des Wertes der verzögerten Leistung verlangen. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben nach Maßgabe der Ziff. 8.2 unberührt.

8.4. Canon haftet nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn.

8.5. Soweit ein Schaden - unmittelbar oder mittelbar - auf einem Datenverlust beruht, ist die Haftung von Canon auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger gefahrensprechender Datensicherung eingetreten wäre.

8.6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für Haftungsansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Falle einer vertraglich vereinbarten, verschuldensunabhängigen Einstandspflicht (Garantie).

9. Abwicklung von Reklamationen und Retouren

9.1 Im Falle einer Reklamation (wegen mangelhafter Lieferung, Falschlieferung oder verspäteter Lieferung) hat der Vertragspartner zunächst unverzüglich schriftlich oder telefonisch Kontakt mit Canon aufzunehmen und seine Ansprüche darzulegen. Sofern die geltend gemachten Ansprüche von Canon anerkannt werden, erhält der Vertragspartner ein Rücksendeformular und eine RMA-Nummer. Rücksendungen haben grundsätzlich an das europäische Zentrallager in Venlo (NL) zu erfolgen (gemäß nachfolgender Ziffer 9.2). Canon veranlasst kostenfrei die Abholung der Ware von der Lieferadresse; Abholungen können jedoch nur mit RMA-Nummer und vollständig ausgefülltem Rücksendeformular erfolgen. Die RMA-Nummer muss deutlich sichtbar außen auf der Verpackung der Rücksendung angebracht werden. Rücksendungen ohne RMA-Nummer nicht angenommen.

9.2 Rücksendungen haben grundsätzlich – es sei denn, es wird eine abweichende Vereinbarung getroffen – an folgende Adresse zu erfolgen:

Canon BV (Océ Technologies BV)
Tjalkkade 12, Gate 42
Industrial area Number
5834 Venlo Niederlande

9.3 Sofern Canon aufgrund einer einzelvertraglicher Vereinbarung eine Rücknahme der Ware aus Kulanzgründen akzeptiert, hat die Rücksendung an die in Ziffer 9.2 genannte Adresse auf Kosten und auf Gefahr des Vertragspartners zu erfolgen, sofern nicht Canon gegen Entgelt bereit ist, die Abholung / Rücksendung zu veranlassen. Die Pflichten des Vertragspartners zur Verwendung der RMA-Nummer und in Bezug auf das vollständig ausgefüllte Rücksendeformular sind einzuhalten.

9.4 Es werden nur vollständige und unversehrte Verpackungseinheiten akzeptiert.

10. Datenschutz

Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden gespeichert und im Rahmen der Bestellabwicklung ggf. an verbundene Unternehmen und Servicepartner weitergegeben. Im Übrigen nutzen wir bei berechtigtem Interesse zum Zweck der eigenen Kreditprüfung Bonitätsinformationen auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren von der Firma Creditreform Wirtschaftsauskunft, Leyentalstr. 1, 47799 Krefeld (www.krefeld.creditreform.de) Die Nutzung beinhaltet auch die Weitergabe der Adressdaten zu Werbezwecken an Dritte. Selbstverständlich können Sie

der Nutzung der Daten für Werbezwecke jederzeit widersprechen. Schreiben Sie hierzu Ihre Mitteilung an den Datenschutzbeauftragten von Canon (Wolfgang.Otto@Canon.de oder Datenschutz@Canon.de).

11. Gerichtsstand, Exportkontrolle

11.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist Krefeld. Das beiderseitige Recht, den Vertragspartner an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

11.2 Im Falle des Exports des Vertragsgegenstandes ist der Vertragspartner für die Einhaltung der hierfür maßgeblichen Bestimmungen, insbesondere des Außenhandelsgesetzes sowie der ggf. anwendbaren US-Exportkontrollvorschriften, verantwortlich.

12. Anbieter

Canon Deutschland GmbH
Europark Fichtenhain A10
D-47807 Krefeld
Amtsgericht Krefeld Nr. HRB 5511
WEEE-Reg.-Nr. DE 31262607

Geschäftsführer:
Rainer Führes

Umsatzsteuer-Identifikationsnr.:
DE 120678391

Kontakt:
Tel.: +49 (0)2151 / 345 - 0
Fax: +49 (0)2151 / 345 - 102

Stand: 1. Januar 2014